

Mag. Diana Sammer, Juristischer Dienst Finanzpolizei

Vortrag: „Tätigkeiten zur Durchsetzung glücksspielrechtlicher Regelungen“

Die ordnungspolitische Überwachung des illegalen Glücksspiels erfolgt grundsätzlich durch die Finanzpolizei, welche seit 01.07.2013 als eine bundesweite Organisationseinheit eingerichtet ist (Durchführungsverordnung zum AVOG, BGBl. II Nr.110/2013).

Die Organe der Abgabenbehörde sind gem. § 50 Abs.2 GSpG als Organe der öffentlichen Aufsicht iSd GSpG tätig und zur Vornahme von Amtshandlungen gemäß § 50ff GSpG (auch aus eigenem Antrieb berechtigt) befugt. Diese Aufgabenstellung umfasst insbesondere die Kontrolle (inkl. Probespiel, Dokumentation, usw.) Befragung, Einsichtnahme in Unterlagen sowie bei Vorliegen entsprechender Sachverhalte auch die Beschlagnahme und Versiegelung bzw. Wegnahme von Eingriffsgegenständen und die Wahrnehmung der Parteistellung in den Verwaltungsstrafverfahren.

Die Befugnisse und Pflichten nach dem Glücksspielgesetz ergeben sich aus dem § 50 Abs.4 GSpG.

Im Rahmen der Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei nach dem Glücksspielgesetz wurden bis Ende 2013 ca. 6000 Beschlagnahmen von Glücksspielgeräten und sonstigen Eingriffsgegenständen durchgeführt. Die Kontrollen mündeten zudem auch in einer Vielzahl von Verwaltungsstrafverfahren.

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13.6.2013, B 422/2013, kam es Mitte 2013 zu einem Judikaturwechsel. Der VfGH äußerte verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine Doppelbestrafungssituation durch § 168 StGB und § 52 Abs.1 und 2 GSpG. Begründend sprach der VfGH aus, dass sich aus der näher dargelegten verfassungskonformen Interpretation der Abgrenzungsregelung des § 52 Abs.2 GSpG ergebe, dass zu ermitteln sei, welcher mögliche Höchsteinsatz an einem Glücksspielautomat geleistet werden könne (bzw. ob Serienspiele veranlasst werden könnten), um derart beurteilen zu können, ob eine Gerichtszuständigkeit gemäß § 168 StGB oder die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden gemäß § 52 Abs.1 GSpG besteht. Bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Verwaltungsbehörden und Strafgerichten komme es nur darauf an, ob eine „Glücksspielveranstaltung“ mit einem Einsatz von über EUR 10 pro Spiel ermöglicht werde, und nicht darauf, ob Einsätze von höchstens EUR 10 oder mehr als EUR 10 tatsächlich geleistet werden.

Auch der VwGH schloss sich dieser Judikatur (VwGH 23.7.2013, 2012/17/0249) an und ging damit von seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung ab.

Aufgrund der mit der Novelle des Glücksspielgesetzes (BGBl I Nr.13/2014) per 1.3.2014 in Kraft getretenen Neuregelung des § 52 Abs.3 GSpG ist bei Verwirklichung sowohl des Tatbestandes des § 52 GSpG und des § 168 StGB durch eine Tat ist nur mehr nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 GSpG zu bestrafen.

Mit der Novelle zum GSpG wurde die bestehende Subsidiaritätsregelung zugunsten des Verwaltungsstrafrechtes geändert. Gem. § 52 Abs.3 GSpG ist nunmehr nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen zu bestrafen, wenn eine Tat sowohl den Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 GSpG als auch den des § 168 StGB verwirklicht. Durch den Wegfall der Subsidiaritätsregelung des § 52 Abs.2 GSpG a.F. und der darin enthaltenen Zehn-Euro-Grenze, ab der ein Zurücktreten der verwaltungsbehördlichen Strafbarkeit hinter die des § 168 StGB angeordnet war, stellen alle Formen der unbewilligten und nicht von einer Ausnahmeregelung erfassten Ausübung von unternehmerischen Glücksspielveranstaltung (zumindest auch) eine Übertretung des § 52 GSpG dar.

Zudem wurden in § 52 Abs.1 GSpG der Strafraumen zu Z1 auf bis zu 60.000 Euro erhöht sowie eine Mindeststrafe sowie eine Bestrafung pro Gerät festgelegt.

Die Änderungen des GSpG im Abgabenänderungsgesetz 2014 finden ihren Niederschlag auch im Rahmen der Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei.